

STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38409 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Geschäftsbereich Bürgerdienste

ÖFFNUNGSZEITEN:
Mo. 08:30 – 16:30 Uhr
Di. 08:30 – 12:00 Uhr
Mi. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 08:30 – 17:30 Uhr
Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
Textfeld

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
01-4. VIG

19.04.2021

Amtliche Lebensmittelüberwachung
Mitteilung meiner Entscheidung bezüglich eines Antrages auf Auskunftersuchen nach
Verbraucherinformationsgesetz (VIG)¹

Sehr geehrter

auf Ihren Antrag vom 28.11.2020 ergeht folgender Bescheid:

Dem von Ihnen begehrten Auskunftersuchen wird statt gegeben.

Nach Anlauf von drei Wochen werde ich Ihnen die beiden letzten Kontrollberichte des Restaurants Pizza-King zusenden.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Sie begehren mit Ihrem Antrag gemäß § 4 Abs. 1 VIG Auskünfte nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG sowie die Übersendung entsprechender Kontrollberichte.

Mit Ihrer E-Mail vom 28.11.2020 beantragten Sie, über den o.g. Betrieb folgende Auskünfte zu erhalten:

„Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden?“

und Sie baten um

„Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte, sofern es zu Beanstandungen kam.“

Der Bescheid stützt sich auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Ich bin gemäß § 2 Abs. 2 VIG für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Ihr Antrag ist formell rechtmäßig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch materiell begründet.

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
IBAN DE56 2695 1311 0025 6098 92
BIC NOLADE21GFW

Volksbank BraWo
IBAN DE55 2699 1066 0844 8450 00
BIC GENODEF1WOB

Gläubiger-ID
DE 65WOB00000030809

USt.-IdentNr.
DE115235874

Ihnen steht grundsätzlich ein Anspruch auf die begehrten Informationen zu.

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o.g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)^{II} angehört.

Darüber hinaus darf aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Daher darf ich Ihnen erst nach Ablauf von weiteren drei Wochen (zwei Woche Frist für den Lebensmittelunternehmer zur eventuellen Einlegung von Rechtsmitteln und insgesamt eine Woche Postweg) die Kontrollberichte zusenden.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder auf elektronischem Wege über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Hinweis

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Mit freundlichen Grüßen

